



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Newsletter Juni 2011

Elektronische Rechnung – Änderung ab dem 01.07.2011

Ab dem 01.07.2011 werden die hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich reduziert. Waren bislang aufwändige elektronische Signaturen notwendig, so verzichtet der Gesetzgeber ab dem 01.07.2011 auf eine solche elektronische Signatur. Ab Inkrafttreten der Neuregelung ist eine Unterscheidung in Elektronische- und Papierrechnungen umsatzsteuerlich nicht mehr erforderlich, d.h. beide Arten von Rechnungen werden umsatzsteuerlich gleich behandelt. Dennoch ist zu beachten, dass Rechnungen, die per Fax übermittelt werden, künftig als Papierrechnungen gelten.

Aber auch nach Einführung der Erleichterung gilt weiter die Bedingung, dass der Rechnungsempfänger dem vorgesehenen Übermittlungsverfahren zustimmen muss. Es ist daher empfehlenswert, sich vom Rechnungsempfänger eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ausstellen zu lassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Vorsteuerabzug anerkannt wird?

1. Echtheit der Herkunft
2. Unversehrtheit des Rechnungsinhalts
3. Lesbarkeit der Rechnung
4. Vorhandensein sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen einer Rechnung

Mit der „Unversehrtheit des Rechnungsinhalts“ ist nichts anderes gemeint, als dass sich der Inhalt einer elektronischen Rechnung auf dem Übermittlungswege nicht verändern darf. Eine Rechnung gilt deshalb als echt und unversehrt, wenn der Versender der Rechnung bei Ankunft der Rechnung immer noch der Selbe ist.

Den Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind erbringt der Unternehmer mit Hilfe eines verlässlichen Prüfpfades, also einer Art innerbetrieblicher Kontrolle. In der Praxis bedeutet das nichts anderes als:

1. Leistungs-/Eingangskontrolle
2. Vergleich von Lieferschein und erhaltener Rechnung
3. Prüfung der Kontenverbindung auf der Rechnung



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Da diese Überprüfungsmodalitäten auch schon bisher für den Vorsteuerabzug vorgenommen werden mussten, ändert sich in der praktischen Vorgehensweise quasi nichts.

Verbuchung aus Gründen der praktischen Handhabung

Es ist empfehlenswert, elektronische Vorgänge von Papiervorgängen kontenmäßig zu trennen. Hierdurch ist eine eindeutige Zuordnung gegeben.

Aufbewahrungspflicht

Elektronische Belege sind ebenso wie Papierbelege für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Zu beachten ist jedoch, dass elektronische Rechnungen in dem Format archiviert werden müssen, in dem sie eingegangen sind. Zudem müssen die elektronischen Belege während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein. Auch für die elektronischen Belege gelten deshalb folgende Grundsätze:

1. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
2. Datenzugriff
3. Prüfbarkeit digitaler Belege
4. Aufbewahrungsfrist 10 Jahre

Da elektronische Rechnung in dem Format archiviert werden müssen in dem sie eingegangen sind, ist es nicht statthaft die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren. Elektronische Rechnungen und Belege müssen somit zwingend elektronisch archiviert werden. Zudem muss die elektronische Archivierung auf einem Datenträger erfolgen, der eine Änderung nicht mehr zulässt. Hierfür eignen sich z.B. die derzeit marktgängigen einmal beschreibbaren Speichermedien.

Quelle: www.redmark.de